

Die folgende Verordnung vom 4. November 2009 des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 158 (Nr. 22/2009), veröffentlicht und ist am 18. Dezember 2009 in Kraft getreten.

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans der
Region Main-Rhön (3)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008**

Vom 4. November 2009

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans:
Kapitel B IV, Ziele 2.1.1, 2.1.1.3 und 2.1.3.1,
betreffend die Vorranggebiete für Basalt
BS 1 „Bauersberg“ und BS 2 „Stengerts“
sowie das Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“
mit Folgefunktionen

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 69) werden entsprechend der Anlage, einschließlich Anhang, die Bestandteil dieser Verordnung ist, geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2009 in Kraft.

Hassfurt, den 4. November 2009
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Main-Rhön in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 vom 4. November 2009

Kapitel B IV,
Ziele 2.1.1, 2.1.1.3 und 2.1.3.1,
betreffend die Vorranggebiete für Basalt
BS 1 „Bauersberg“ und BS 2 „Stengerts“
sowie das Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“
mit Folgefunktionen

Die zeichnerisch verbindliche Darstellung in Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans Main-Rhön in der Fassung vom 24. Januar 2008 i.V.m. Ziel B IV 2.1.1 Abs. 1 Satz 3 sowie die Ziele B IV 2.1.1.3 und 2.1.3.1 werden wie folgt geändert:

1. Die gemäß Ziel B IV 2.1.1 Abs. 1 Satz 3 in Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete BS 1, BS 2 und BS 4 erhalten die Abgrenzung des Vorranggebiets BS 1 und des Vorbehaltsgebiets BS 4 gemäß Tekturkarte 1, die als Anhang dieser Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.
2. Im Ziel B IV 2.1.1.3 wird bei dem Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ nach „Bischofsheim a.d. Rhön“ „Oberelsbach“ ergänzt, und das Vorranggebiet BS 2 „Stengerts“ entfällt.
3. Im Ziel B IV 2.1.3.1 entfällt bei der Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ das Vorranggebiet „Stengerts“.

Regionalplan Region Main-Rhön (3)

Kapitel B IV Abschnitt 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Begründung

Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 4. November 2009. Die in der Verordnung als Anhang zur Anlage bezeichnete Tekturkarte 1 zu Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ finden Sie separat als Download.

Die vorliegende Regionalplanänderung besteht aus den in der „Anlage zu § 1“ enthaltenen Änderungen der normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung), ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung als Bestandteil der Begründung (gem. Art. 15 Satz 3 BayLplG). Da die Begründung zwar nicht Bestandteil der „Anlage zu § 1“ ist, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dient, wird sie der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

Zu B IV Gewerbliche Wirtschaft

Zu 2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

Zu 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Zu 2.1.1.3 In der Begründung zu B IV 2.1.1.3 werden die Absätze 4 bis 8 durch folgenden Text ersetzt:

Da die Basaltvorkommen vor allem in der Rhön in landschaftlich wertvollen und empfindlichen Teilen der Region liegen, war bei der Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes besondere Rücksicht zu nehmen. Vor dem Hintergrund der Festlegung des Naturparks und Landschaftsschutzgebiets Bayerische Rhön und der Entwicklung der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in früheren Fassungen des Regionalplans werden nunmehr in der Rhön als Kompromiss zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen zur Deckung des langfristigen Bedarfs unter Berücksichtigung der vorhandenen Abbaubetriebe nur noch je ein Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Basalt festgelegt, nämlich das Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ und das Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“.

Das Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ hat in der vorliegenden Fassung des Regionalplans gegenüber früheren Fassungen einen vergrößerten Umfang erhalten. Dies erbringt aus abbautechnischer Sicht den großen Vorteil, dass dieses bereits vorhandene, im Betrieb befindliche Abbaugelände unter Nutzung bestehender technischer Einrichtungen vergrößert werden kann, ohne dass an anderer Stelle ein neuer Abbau eröffnet werden muss (die bereits zum großen Teil abgebaute Fläche bleibt wegen der dort befindlichen technischen Anlagen weiter Vorranggebiet). Diese Vorgehensweise entspricht in hohem Maße auch der Zielsetzung, vorhandene Vorkommen im Interesse einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme möglichst vollständig abzubauen (vgl. LEP, Begründung zu Grundsatz B II 1.1.1, S. 122). Sie birgt jedoch den Nachteil, dass durch die gegenüber früher erfolgte Vergrößerung in Richtung Norden in das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“, in landschaftliches Vorbehaltsgebiet sowie auch in Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet DE 5526-371 „Bayerische Hohe Rhön“ und Vogelschutzgebiet DE 5526-471 „Bayerische Hohe Rhön“) eingegriffen wird. Diesen Belangen kann jedoch in noch hinnehmbarer Weise Rechnung getragen werden, wie im Detail der zusammenfassenden Erklärung zu entnehmen ist.

Das im vorliegenden Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“ folgt einem früher ausgewiesenen Vorranggebiet unter entsprechender Herabstufung und wesentlicher Verkleinerung nach. Es liegt, wie oben erwähnt, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bayerische Rhön“, enthält Flächen gemäß Art. 13 d BayNatSchG, berührt aber keine Natura-2000-Gebiete. Im Zuge der Planaufstellung war erwogen worden, diese in den Regionalplänen früherer Fassungen enthaltene Rohstoffsicherungsfläche gänzlich entfallen zu lassen. Im Hinblick auf die letztlich gegebene Abbauwürdigkeit und angesichts der zwar mittelfristig ausreichenden Vorkommen im Vorranggebiet BS 1, aber dann möglicherweise doch nötig werdenden Sicherung weiterer Vorkommen und vor dem Hintergrund des Entfallens aller darüber hinausgehenden Sicherungsflächen für den Abbau von Basalt in der Rhön erschien dem Planungsverband der Erhalt dieser Fläche in herabgestufter Sicherungsqualität (nur noch als Vorbehaltsgebiet) und in deutlich verkleinertem Umgriff angezeigt. Diese Absicht wurde durch die im engen Kontakt mit den Naturschutzbehörden aufgezeigten und für möglich gehaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich möglicher negativer Wirkungen gestärkt.

Für das Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ und das Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“ spricht - besonders auch im Vergleich zu anderen Basaltvorkommen in der Rhön - insbesondere ihre Nähe zur B 279 als leistungsfähig ausgebauter Verkehrsachse.

Zusammenfassende Erklärung (nach Art. 15 BayLplG)

1. Gegenstand

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung gem. Art. 15 BayLplG hat die Änderung des Regionalplans Region Main-Rhön in Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, betreffend die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Basalt in der Rhön zum Gegenstand.

Anlass für die Regionalplanänderung war der Antrag der Stadt Bischofsheim vom 29. Oktober 2007 auf Vergrößerung des Vorranggebiets für Basalt BS 1 „Bauersberg“ um ca. 30 ha. Hintergrund ist, dass die Basaltvorkommen innerhalb des im Regionalplan in der Fassung vom 24. Januar 2008 ausgewiesenen, aber bereits weitgehend abgebauten Vorranggebiets BS 1 bald erschöpft sind. Angesichts der dort vorhandenen technischen Einrichtungen soll dieser Teil des Vorranggebiets aber beibehalten werden.

Im Gegenzug zur Erweiterung des Vorranggebiets BS 1 „Bauersberg“ wird ferner im Zuge dieser Regionalplanänderung das im verbindlichen Regionalplan in der Fassung vom 24. Januar 2008 ausgewiesene Vorranggebiet BS 2 „Stengerts“ deutlich von 90 ha um 60 ha auf 30 ha verkleinert, zum Vorbehaltsgebiet herabgestuft und mit dem Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“ verbunden.

Die Neuabgrenzung des Vorranggebiets für Basalt in der Rhön BS 1 „Bauersberg“ und des Vorbehaltsgebiets BS 4 „Stengerts“ bestimmt sich nach Tekturkarte 1 zu Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, die als Anhang zur Anlage zu § 1 Bestandteil der „Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön in der Fassung vom 28. Januar 2008“ ist.

Die Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ in Ziel B IV 2.1.3.1 wird sowohl für das Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ als auch für das Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“ beibehalten.

2. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG¹). Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen und fachplanerischen Umweltschutzziele bewertet.

Ferner wurden aufgrund der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (gem. FFH- und Vogelschutzrichtlinie)² erarbeitet sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Die vorliegende Regionalplanänderung ist Teil eines regionalplanerischen Rahmens für eine nachhaltige raumstrukturelle Entwicklung der Region. Die Festsetzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen im Regionalplan erfolgt grundsätzlich im Auftrag des LEP. Dabei sollen gem. LEP Grundsatz B II 1.1.1 insbesondere auch ein sparsamer Umgang mit Flächen und Bodenschätzen angestrebt und die besonderen Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur, den Trink- und Grundwasserschutz, an eine geordnete Siedlungsentwicklung sowie an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume berücksichtigt werden.

Um diesem Anspruch an einen sparsamen Umgang mit Ressourcen und Flächen gerecht zu werden, sollte der Abbau auf möglichst mächtige Lagerstätten konzentriert und die Lagerstätte möglichst restlos abgebaut werden, sofern dies auch aus technischer und wirt-

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

² Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG

schaftlicher Sicht vertretbar und mit den ökologischen Erfordernissen vereinbar ist (vgl. Begründung zu LEP Grundsatz B II 1.1.1).

Für die Zeit nach Beendigung des Abbaus soll gem. Ziel LEP B II 1.1.1.2 entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung bereits im Regionalplan die Folgefunktion für die Vorranggebiete festgelegt werden. Neben der Zurückführung der abgebauten Flächen in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sollen hierfür vor allem eine Bereicherung des Landschaftsbildes, die Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie die Bereitstellung von Ergänzungsflächen für Biotopverbundsysteme angestrebt werden.

Mit der vorliegenden Regionalplanänderung wurde diesen Aufträgen des LEP in vollem Umfang entsprochen.

Gleichzeitig können mit der vorliegenden Änderung entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit, das eine gleichgewichtige Behandlung der Belange Ökologie, Ökonomie und Soziales verlangt, die Arbeitsplätze des Abbaubetriebs vor Ort gesichert werden; auf diese Weise wird auch wesentlichen Vorgaben der Raumordnung zur Stärkung dieses strukturschwächeren ländlichen Teilraums, Rechnung getragen (vgl. LEP Ziel A I 1.1.1).

3. Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Alternativenprüfung

3.1 Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Gegenstand des gemäß Art. 13 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 152 - Nr. 10 2008).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Anhörungsverfahren wurden Stellungnahmen mit Bezug zu nachfolgenden Schutzgütern vorgelegt:

Schutzgut Biologische Vielfalt (Flora / Fauna)

Insbesondere der Landesbund für Vogelschutz und der Bund Naturschutz haben Einwendungen gegen den Eingriff in Natura 2000-Gebiete vorgebracht sowie auch Inhalt und Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, die Bestandteil der Anhörungsunterlagen war, bemängelt. Die umfangreichen Einwendungen hinsichtlich der Natura 2000-Thematik wurden zum Anlass genommen, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu überprüfen, zu überarbeiten sowie auch inhaltlich zu vertiefen. Zusätzlich wurde ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Diese überarbeiteten Unterlagen waren Bestandteil einer erneuten Anhörung (mit einem verkleinerten Beteiligtenkreis). Einwendungen haben sich dabei im Wesentlichen nicht mehr ergeben. Der Hinweis des LBV auf ein weiteres Projekt (Mountainbikepark Feuerberg) innerhalb derselben Natura 2000-Gebiete, das angesichts möglicher Summationseffekte zu berücksichtigen ist, wurde aufgegriffen, geprüft und eingearbeitet.

Zusammenfassend kommt die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die mit dem Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ verbundene Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen unter Heranziehung der Schwellenwerte der Fachkonvention von Lambrecht & Trautner (2007)³ eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes anzunehmen ist. Dies gilt auch für die Bechsteinfledermaus als davon betroffene Art nach Anhang II FFH-Richtlinie und zum Teil für Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie. Vor allem die Streichung des nahegelegenen 60 ha großen Vorranggebiets BS 2

³ Lambrecht & Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007.

„Stengerts“ und die dort vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen tragen aber dazu bei, dass die Stabilität des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensräume und Arten gesichert ist und somit letztlich keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Hinzu kommt, dass diese Fläche am „Stengerts“ als FFH- und Vogelschutzgebiet nachgemeldet und in die Natura 2000-Gebiete „Bayerische Hohe Rhön“ aufgenommen werden soll.

Schutzgut Kulturelles Erbe

Ein zentraler Punkt, auf den in einigen Stellungnahmen hingewiesen wurde, war die auch im Umweltbericht bereits thematisierte Betroffenheit des Schaubergwerks (Braunkohle) durch die Erweiterung des Vorranggebiets BS 1 „Bauersberg“. Diesbezüglich konnten, wie sowohl eine telefonische Nachfrage als auch die Stellungnahme des Betreibers dieses Schaubergwerks, des Vereins Naturpark & Biosphärenreservat Rhön e.V., bestätigen, bereits Lösungen für die Verlegung und Neuerrichtung gefunden werden. Die Details können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt werden.

Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Einige Beteiligte wiesen auf das südlich an das erweiterte Vorranggebiet BS 1 angrenzende Wasserschutzgebiet hin. Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme akzeptiert die Inhalte der Regionalplanänderung aber grundsätzlich und lässt erkennen, dass die diesbezüglich anstehenden Probleme im Genehmigungsverfahren lösbar sind. Dies betrifft ebenfalls das Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“.

Zu den Hinweisen zu der Überlagerung des Vorbehaltsgebiets BS 4 „Stengerts“ durch ein Wasserschutzgebiet ist festzustellen, dass die Stadt Bischofsheim die Auffassung dieses Wasserschutzgebietes anstrebt, so dass keine gegenseitigen Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Schutzgut Landschaft

Zu Bedenken hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist festzustellen, dass angesichts der bisherigen diesbezüglichen Änderungen des Regionalplans mit der damit verbundenen Konzentration von Rohstoffsicherungsflächen für Basaltabbau auf nur noch zwei Standorte in der Rhön, angesichts der Bedeutung dieses Rohstoffs und angesichts der - wie sich in den Anhörungsverfahren für diese Regionalplanänderung ergeben hat - im Einzelfall erreichbaren Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes, in beiden Fällen auch eine überlagernde Darstellung mit dem Landschaftsschutzgebiet sowie mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet für zulässig erachtet wird. Die Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ (auch für das Vorbehaltsgebiet) stellt sicher, dass ein ausreichender Landschaftsschutz auch für die Zeit nach Abbauende erreichbar bleibt.

Im Anhörungsverfahren wurden außerdem Bedenken im Hinblick auf die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild vorgetragen. Dazu ist festzustellen, dass die Abbauerweiterung nicht ohne zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung abgeht, die Erweiterung erfolgt aber an einer Stelle, an der ohnehin ein Landschaftsschaden vorhanden ist. Im Übrigen vermeidet die jetzige Planung das Entstehen neuer Abbaugebiete. Insoweit wird die Erweiterung unter diesem Aspekt als hinnehmbar angesehen.

Weiterhin wurden im Anhörungsverfahren noch Bedenken und Hinweise im Hinblick auf folgende Belange vorgetragen bzw. diesbezüglich zum Teil die Festsetzung von Maßnahmen für das Abbauvorhaben bereits auf Ebene der Regionalplanänderung gefordert:

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich möglicher negativer Wirkungen auf Belange von Natur und Landschaft, auch im Hinblick auf den Eingriff in Natura-2000-Gebiete,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des angrenzenden Naturschutzgebiets

- Maßnahmen zur Vermeidung von Funktionsstörungen benachbarter oder angrenzender Wälder,
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung von Wasservorkommen oder deren Nutzung,
- Maßnahmen zum Fortbestand bzw. zur Neuerrichtung des Schaubergwerks,
- Frühzeitige abbaubegleitende Rekultivierung.

Dazu ist generell auf Folgendes hinzuweisen: Die hier in Rede stehenden Flächenausweisungen erfolgen auf der Ebene der Regionalplanung. Die Flächenabgrenzungen sind gebiets-, nicht grundstücksscharf, darüber hinaus sind sie an den Rändern offen; insoweit stehen den nachfolgenden Genehmigungsverfahren gewisse Spielräume zur Verfügung. Weiter kann die Gesamtbetrachtung der Problematik im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens nur auf dieser Ebene erörtert werden, die Detailregelungen weder möglich macht noch zulässt. Es war aber auch Gegenstand aller Bemühungen im Rahmen dieses Verfahrens - und hier insbesondere für die Erweiterung des Vorranggebiets -, zu ermitteln, ob ein Abbau grundsätzlich in Betracht kommen kann, ob also die aus den entgegenstehenden Belangen resultierenden Probleme und Fragestellungen grundsätzlich gelöst werden können. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön ist dies angesichts der im Aufstellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und geführten Gespräche offensichtlich der Fall, wie bei der Abhandlung der einzelnen Belange deutlich wird. Entsprechend den im Planungsrecht vorgegebenen Planungsebenen obliegt es somit den nachfolgenden Genehmigungsverfahren, die aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich lösbaren Probleme im Sinne der Abschichtung auf ihrer Ebene und in ihrer Zuständigkeit im Detail zu klären und zu regeln. Dies gilt in besonderer Weise für Detailregelungen zu den vorgenannten Aspekten. Insoweit ist aus regionalplanerischer Sicht die Abbaubarkeit des Basalts im Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ gegeben, so dass hier diesem Belang Vorrang einzuräumen ist.

Im Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“ dagegen wäre der Rohstoffbelang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zwar mit einem besonderen Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. RP 3 Ziel B IV 2.1.1), hätte aber keinen Vorrang vor anderen Belangen. Sollten gewichtige naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche oder andere Belange entgegenstehen, wäre ein Abbau dort nicht machbar. Diese Prüfung und Abwägung obliegt jedoch den dafür erforderlichen Genehmigungsverfahren. Zu prüfen sind dabei auch die Auswirkungen eines Abbauvorhabens im Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“ auf die umgebenden Natura 2000-Gebiete, auch auf hessischer Seite.

Weitere Stellungnahmen waren ohne Bezug zum Umweltbericht, rein fachbezogen oder redaktioneller Natur, wodurch damit für den Umweltbericht und die Umweltprüfung keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich waren.

3.2 Alternativenprüfung

Alternative Standorte für den Basaltabbau in der Rhön sind aufgrund deren umfassender naturschutzrechtlicher Sicherung und der oft mangelnden Abbauwürdigkeit der Basaltvorkommen grundsätzlich rar. Ein abbauwürdiges Basaltvorkommen befindet sich bekanntermaßen am „Stengerts“. Die in erster Linie in Frage kommende Alternative zu dieser Regionalplanänderung ist demnach die Beibehaltung des Vorranggebiets BS 2 „Stengerts“ im Regionalplan der Fassung vom 24. Januar 2008 und somit der Verzicht auf die Regionalplanänderung. Insbesondere aus den folgenden Gründen wird aber eine Erweiterung des Vorranggebiets „Bauersberg“ trotz dessen Eingriffs in Natura 2000-Gebiete, deren Lebensraumtypen und Arten für zweckmäßig erachtet:

- Vorkommen des Rohstoffs Basalt am „Bauersberg“ in guter Qualität und Menge;
- vollständige Ausbeutung des Rohstoffvorkommens am bestehenden Standort „Bauersberg“ und damit Minderung der Flächen- und Ressourceninanspruchnahme;
- Nutzung vorhandener Zufahrten und Infrastruktur (Brecheranlage usw.) am „Bauersberg“;
- deutlich negativere Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild bei Inanspruchnahme der Alternativfläche am BS 2 am „Stengerts“ sowie

- grundsätzlich Sicherung des notwendigen Rohstoffbedarfs v. a. für den regionalen, aber auch für den überregionalen Bedarf.

Zunächst war ferner überlegt worden, das Vorranggebiet BS 2 „Stengerts“ gänzlich entfallen zu lassen. Denn der „Stengerts“ liegt zwar nicht in Natura-2000-Gebieten, berührt aber bekanntlich ebenfalls naturschutzfachlich wertvolle Biotopflächen, das Landschaftsschutzgebiet „Lange Rhön“ und ein im Regionalplan ausgewiesenes landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Vor dem Hintergrund einer langfristigen Sicherung des Basaltabbaus in der Rhön entschied sich der Regionale Planungsverband in enger Abstimmung mit dem staatlichen Naturschutz dafür, den „Stengerts“ in erheblich verkleinerter Form (Herausnahme von 60 ha) und herabgestuft als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan beizubehalten. Im Übrigen wurden bereits im Zuge der letzten Regionalplanänderung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Basalt in der Rhön gestrichen, mit dem Ziel, den künftigen Abbau in der Rhön vor allem am „Bauersberg“ zu konzentrieren. Diese Konzentrationswirkung ist vor allem aus Umweltgründen anzustreben und zu begrüßen. Das gesamte Vorgehen wurde schließlich auch durch die im engen Kontakt mit den Naturschutzbehörden aufgezeigten und für machbar gehaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich möglicher negativer Wirkungen auf Belange von Natur und Landschaft, auch im Hinblick auf den Eingriff in Natura-2000-Gebiete, möglich.

3.3 Ergebnis

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung sowie das Anhörungsverfahren ergaben, dass mit der Erweiterung des Vorranggebiets BS 1 „Bauersberg“ nachteilige Auswirkungen v. a. hinsichtlich der Schutzgüter biologische Vielfalt (Natur 2000 und Artenschutz), Wasser (angrenzendes WSG), Boden (Verlust) und kulturelles Erbe (Schaubergwerk) zu erwarten sind. Gewisse nachteilige Auswirkungen sind auch für die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit (Lärm, Staub) sowie Luft und Klima verbunden. Dabei ist allerdings die bereits vorhandene Vorbelastung durch den bestehenden Basaltsteinbruch zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit der Konzentration des weiteren Abbaus zunächst auf den „Bauersberg“ die Flächeninanspruchnahme und der Ressourcenverbrauch stark verringert werden, da das Vorkommen dort im Gegensatz zum „Stengerts“ qualitativ höherwertig und gleichzeitig flächenmäßig kleiner ist.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Erweiterung des Vorranggebiets BS 1 mit dem angrenzenden Wasserschutzgebiet sowie im Hinblick auf die erforderliche Verlegung des Schaubergwerks haben sich keine Hinweise ergeben, dass dies im Genehmigungsverfahren nicht lösbar wäre, bzw. es wurden bereits denkbare Lösungen aufgezeigt. Hinsichtlich der betroffenen naturschutzfachlichen Belange hat sich nach den Abstimmungsgesprächen zur Ausweisung dieses Vorranggebiets, nach den Ergebnissen der Umweltprüfung und der förmlichen Anhörungen im Zuge der Regionalplanänderung sowie als Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gezeigt, dass mit dem Eingriff alles in allem unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen die Stabilität des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele gewährleistet bleibt. Über die in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus trägt vor allem auch die vorgesehene Nachmeldung des aus der Rohstoffsicherung entfallenden Gebiets am „Stengerts“ als FFH- und Vogelschutzgebiet in hohem Maße zur Sicherung der Stabilität des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Gebiete bei.

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung sowie das Anhörungsverfahren ergaben, dass mit der Verkleinerung und Rückstufung des Vorbehaltsgebiets BS 4 „Stengerts“ nachteilige Auswirkungen v. a. für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Biologische Vielfalt, Luft, Wasser und Boden denkbar sind. Insbesondere die naturschutzfachlich besonders wertvollen Lebensräume werden allerdings aus der Rohstoffsicherung ausgenommen, was positiv zu bewerten ist. Hinsichtlich der teilweisen Überlagerung mit einem Wasserschutzgebiet der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön wurde festgestellt, dass diese Wasserfassung nicht mehr für die Trinkwasserversorgung der Stadt Bischofsheim benutzt wird und die Stadt dessen Auflassung plant.

4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband wirken aber gem. Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen bei und nach der Realisierung eines konkreten Projektes findet auf der Ebene nachfolgender Planungen und nachgeordneter Behörden statt.